

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens 20 Tage vor Quartalsbeginn dem für die Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen zuständigen Staatssekretär zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen in den Bezirken sind den Leitern spätestens 15 Tage vor Quartalsbeginn mitzuteilen.

§ 15

(1) Der Arbeitsplan der Revisionsinspektionen in den Bezirken ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung zugewiesenen Revisionsaufgaben aufzustellen. Er hat zu enthalten:

- a) sämtliche von der Revisionsinspektion des Bezirkes durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- b) für die Revisionsinspektionen in den Kreisen die Menge und die Arten der zu prüfenden Objekte.

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens zehn Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen in den Kreisen sind den Hauptrevisoren spätestens sieben Tage vor Quartalsbeginn mitzuteilen.

§ 16

(1) Der Arbeitsplan der Revisionsinspektionen in den Kreisen ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises im Rahmen der gemäß § 15 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung zugewiesenen Revisionsaufgaben aufzustellen. Er hat sämtliche von der Revisionsinspektion des Kreises durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung zu enthalten.

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens zwei Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Revisionsinspektion im Bezirk zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

Die Revisionsorgane der Eigenkontrolle legen ihre Arbeitspläne spätestens zehn Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung vor.

§ 18

(1) Die Berichte über die Durchführung der Arbeitspläne sind in der von der Verwaltung Finanzrevision bestimmten Form vorzulegen.

(2) Die Berichte sind zu erstatten:

- a) von den Revisionsinspektionen der Kreise bis zum 5. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats der Revisionsinspektion des Bezirkes;

b) von den Revisionsinspektionen der Bezirke bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen;

c) von den Revisionsorganen der Eigenkontrolle bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung eines
Fachschulfernstudiums für Werk tätige.**

Vom 26. Januar 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur weiteren Hebung des ideologischen und fachlichen Niveaus sowie zur Ausbildung von qualifizierten Kräften auf dem gesamten Gebiet des Fernmeldewesens der Deutschen Post wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Fernmeldewesen ab 1. Januar 1953 eingerichtet.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist für die Durchführung des Fachschulfernstudiums der Fachrichtung Fernmeldewesen verantwortlich.

§ 2

Zur Durchführung dieses Fachschulfernstudiums richtet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen an der Fachschule für Fernmeldewesen in Berlin eine Abteilung für Fachschulfernstudium ein.

§ 3

Die für das Fachschulfernstudium geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auf das Fachschulfernstudium der Fachrichtung Fernmeldewesen Anwendung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

* 4. Duichtb. (GBl. S. 87)